

RzF - 37 - zu § 134 Abs. 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Greifswald, Urteil vom 28.01.2009 - 9 K 25/05 = NordÖR 2009, 324 (Leitsatz, red. Leitsatz) (Lieferung 2010)

Leitsätze

1. Macht der Teilnehmer von der Möglichkeit, die Wertfestsetzung anzufechten, nur teilweise Gebrauch, muss er den nicht angefochtenen Teil als rechtswirksam gegen sich gelten lassen. Setzt sich die Widerspruchsbehörde in der Sache mit der Frage der Bewertung des nicht angefochtenen Teils in ihrem Widerspruchsbescheid auseinander, dann hat sie die Erklärung trotz Versäumnung gem. [§ 134 Absatz 2 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz](#) zugelassen. Hat sich die Behörde (auch) im Klageverfahren auf die dahingehende Rüge eingelassen, ist der Verwaltungsrechtsweg neu eröffnet.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 17 - zu § 27 FlurbG](#).